

33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Neubau der Rothbrücke auf Fl.Nr. 402 der Gemarkung Niederrieden im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Niederrieden (Kreisstraße MN 26)

1. Sachverhalt

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu beantragte mit Schreiben vom 02.02.2023 und Planunterlagen des Ingenieurbüros WipflerPLAN vom 05.08.2022 die Erteilung einer Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für den Neubau der Rothbrücke (Fl.Nr. 402 der Gemarkung Niederrieden). Die Roth ist im Vorhabensbereich ein Gewässer III. Ordnung ohne Anlagengenehmigungspflicht. Die Erteilung einer Anlagengenehmigung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Laut den Planunterlagen erfolgt durch die Baumaßnahme jedoch eine wesentliche Veränderung der Ufer der Roth durch den Einbau von Wassersteinen. Daher stellt die geplante Maßnahme einen Gewässerausbau dar, für den eine Plangenehmigung erforderlich ist.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar. Das Landratsamt Unterallgäu hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Neubau der Rothbrücke als Ersatz für die beste- hende, nicht mehr den derzeitigen Erfordernissen entsprechenden Brücke
bb) Zusammenwirken mit anderen beste- henden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Kanalsanierung in der Mühlstraße (Kreisstraße MN 26) durch die Gemeinde Niederrieden
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und bio- logische Vielfalt)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürli- chen Ressourcen ersichtlich
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Abraum und Abbruch im Zuge der Baumaßnahme

ee) Umweltverschmutzung und Belästigun-		während der Bauzeit unerheblich,	
gen		außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich	
ff)	Risiken von Störfällen, Unfällen und Ka-	nicht ersichtlich	
	tastrophen		
gg)	Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich	

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien		Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	bereits bestehende Brücke über die Roth			
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressour- cen (Qualitätskriterien)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürli- chen Ressourcen ersichtlich			
cc) Schutzkriterien	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betrof-	
Sind durch das Vorhaben rechtswirksame			fenheit; Bemerkungen	
Schutzgebiete betroffen?	Ja	Nein		
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-		\boxtimes		
schutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)				
Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?				
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)		\boxtimes		
Nationalparke und Nationale Naturmonu- mente (§ 24 BNatSchG)		\boxtimes		
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)		\boxtimes		
Landschaftsschutzgebiete		\boxtimes		
(§ 26 BNatSchG)				
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)		\boxtimes		
Geschützte Landschaftsbestandteile, ein-		\boxtimes		
schl. Alleen (§ 29 BNatSchG)				
Gesetzlich geschützte Biotope		\boxtimes		
(§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)				
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließen-		\boxtimes		
der oder stehender Binnengewässer ein-				
schließlich ihrer Ufer und der dazugehöri-				
gen uferbegleitenden natürlichen				
oder naturnahen Vegetation sowie ihrer na-				
türlichen oder naturnahen Verlandungsbe-				
reiche, Altarme und regelmäßig über-				
schwemmter Bereiche				
(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)				
Mana Cinada Bibaiahta Castanania				
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,				
Quellbereiche				
(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)				
(5 55 7 105. 2 111. 2 5140 (5010)				
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG		\boxtimes		
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG		\boxtimes		

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquel-	\boxtimes	
lenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)		
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	\boxtimes	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	\boxtimes	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der mög- lichen nachteiligen Umweltauswir- kungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt un- ter Verwendung der Kriterien Aus- maß, grenzüberschreitender Cha- rakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübung während der Bauzeit, außerhalb der Bauzeit nicht zu erwarten	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Vorübergehende Einschränkung der Durchgängigkeit und Gewässertrü- bung während der Bauzeit	unerheblich
Pflanzen	ggf. Eingriff in die Ufervegetation	unerheblich, da keine Vorkommen besonderer Pflanzenarten bekannt
Landschaft	Optische Veränderung durch Neubau der Brücke	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	Eingeschränkte Befahrbarkeit bzw. Straßensperrung während der Bauzeit	unerheblich

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb <u>nicht</u>.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 12.04.2023 Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser Sachgebietsleiter Franziska Beck